

Schaftswissenschaften über die verschiedenen Formen des Zwischenfruchtanbaues, über die in den einzelnen Gebieten ertragreichsten Pflanzenarten und über die Anbautechnik eine breite Aufklärung in Dörfern zu führen.

2. Die staatlichen Organe der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die Durchführung aller Feldarbeiten (Schälfrucht, Winterfrucht, Aussaat, Pflegemaßnahmen, Ernte) verantwortlich. Die Festsetzung von agrotechnischen Terminen durch die Räte der Bezirke und Kreise hat in Abstimmung mit den Agronomen der MTS, den Betriebsleitern der VEG und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der LPG, Meisterbauern und Neuerern zu erfolgen.

Die Termine für die Bodenbearbeitung, Bestellung, Saatenpflege und Ernte sind nach den örtlichen Bedingungen differenziert festzulegen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise haben unter Berücksichtigung der klimatischen und bodenkundlichen Bedingungen bewährte Neuerermethoden, wie das Engdrillen, Kreuzdrillen, Nestpflanzverfahren, die Gerätekopplung, Jarowisation, Granulierung von Superphosphat, in breitem Umfange zu popularisieren und die Einführung dieser Methoden zu organisieren.

Die MTS haben beim Abschluß der Arbeitsverträge mit den LPG und den werktätigen Einzelbauern die Untergrundlockerung in die Arbeitsverträge aufzunehmen.

Die VEG sind, verpflichtet, alle Böden mit Pflugsohlenverdichtung mit dem Untergrundlockerer zu bearbeiten. Für die Untersuchung der Böden auf Untergrundverdichtung sind die Agronomen der MTS, die Betriebsleiter der VEG in ihrem Arbeitsbereich und die Räte der Gemeinden bei den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben verantwortlich.

Das Ministerium für Maschinenbau und das Staatliche Komitee für Materialversorgung werden verpflichtet, die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Traktoren, Maschinen und Geräte für die Saatenpflege sowie die dafür notwendigen Ersatzteile in vollem Umfange und zu den vorgeschriebenen Terminen auszuliefern.

Es sind bereitzustellen:

| | I. Quartal | II. Quartal |
|---------------------------|------------|-------------|
| Anbauvielfachgeräte RS 15 | 550 | 350 |
| Anbauvielfachgeräte RS 30 | — | 800 |
| Anbauvielfachgeräte 22 PS | 100 | 100 |
| Anbauvielfachgeräte 30 PS | 100 | 100 |
| Hackrahmen für Landpflege | 500 | — |
| Vielfachgeräte zweireihig | 300 | 600 |

Bei der Verteilung der Maschinen und Geräte zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind die MTS der nördlichen Bezirke besonders zu berücksichtigen.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, eine Reorganisation des gesamten Saatgutwesens bis zum 31. März 1954 durchzuführen.

Die Hauptaufgabe der Saatgutwirtschaft ist die Erhaltungszüchtung und Erstvermehrung hochwertigen Saatgutes. Diese Betriebe sind ab 1954 in der Hauptverwaltung VEG des Ministeriums für

Land- und Forstwirtschaft zentral zu planen. Die Anleitung und Kontrolle dieser Betriebe ist durch die Hauptverwaltungen und Bezirksverwaltungen VEG entscheidend zu verbessern.

Die Planung, Vermehrung, Anerkennung und Erfassung sowie der Vertrieb, Im- und Export von Saat- und Pflanzgut ist organisatorisch zusammenzufassen und so zu koordinieren, daß eine mengen- und qualitätsmäßige Steigerung der Saatguterzeugung in kurzer Zeit erreicht wird. Auf allen Gebieten der Saatguterzeugung und des Handels ist mit den Instituten für Pflanzenzüchtung und den Saatgutwirtschaften eine enge Verbindung zu sichern.

Für die Saatenanerkennung sind geeignete Fachkräfte aus den LPG und werktätigen Bauern in verstärktem Umfange zu schulen und einzusetzen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 31. März 1954 einen Züchterbeirat als ständige Einrichtung zu schaffen, dem Wissenschaftler der Pflanzenzüchtungsinstitute, Erhaltungszüchter, Betriebsleiter von Saatgutwirtschaften, Agronomen, Genossenschafts- und werktätige Einzelbauern angehören.

Über die Organisation des Sortenversuchs- und -prüfungswesens hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften bis zum 15. März 1954 einen besonderen Plan auszuarbeiten.

4. Zur Vermehrung ausreichender Mengen anerkannter Saatgutes sind neben den VEG insbesondere die LPG sowie werktätige Einzelbauern heranzuziehen.

Ab Ernte 1954 ist die Heißwasserbeize bei Wintergerste der oberen Anbaustufen obligatorisch anzuwenden. Im Jahre 1955 sind zwei weitere Beizstationen zu schaffen, damit die Heißwasserbeize auch auf die oberen Anbaustufen bei Sommergerste und Sommerweizen ausgedehnt werden kann.

Um die Erzeugung von wirtschaftseigenen Futtersaaten zu steigern, ist die organisierte Absaaterzeugung auch auf Futterpflanzen auszudehnen. Der VdgB (BHG) wird empfohlen, der Gewinnung von wirtschaftseigenem Saatgut für den Zwischenfruchtanbau besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Für die Gewinnung von wirtschaftseigenem Futterpflanzenaatgut sind in allen landwirtschaftlichen Betrieben mindestens 10 % der Feldfutterflächen zu verwenden.

Die Saatguterzeugung von Mais und Hirse ist entscheidend zu fördern. Die Vermehrungsflächen dieser Kulturen sind aus der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Getreide als auch von tierischen Erzeugnissen ab Ernte 1955 zu befreien.

Der Saatguterzeugungsplan für Futterpflanzen ist 1954 um 43 500 ha zu erhöhen. Bei Steinklee ist die Vermehrungsfläche auf 216 ha und bei Sonnenblumen auf 4000 ha festzulegen.

Die Räte der Gemeinden haben bei der Aufteilung der Futterflächen auf die Betriebe die vertraglich zu bindenden Vermehrungsflächen für Futterpflanzen vorher abzusetzen und den Vermehrern auf die Futterflächen nicht anzurechnen. Den Vermehrern von Grassamen ist eine zusätzliche Stickstoffmenge von 40 kg/ha auszuliefern.